OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400355/5/ER

Datum:
Linz, 22. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G H, X, G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19. Februar 2019, GZ: 0002416/2018, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Februar 2019, GZ: 0002416/2018, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden), da er es als Geschäftsführer der Firma H S GmbH und somit als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher zu verantworten habe, dass diese Firma, die im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen X gewesen sei, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t betrage, für dieses Fahrzeug die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend hinterlegt, die erforderlichen Nachweisdokumente dafür jedoch nicht innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist iSd Punkts 5.2.2.1. der Mautordnung an die A übermittelt habe. Am 3. Oktober 2017 sei um 08:38 Uhr mit diesem KFZ innerhalb der oa Einmeldefrist die A1, Abschnitt Knoten L – A S F, W/A benützt und somit rückwirkend betrachtet gemäß Punkt 5.2.2.1.4. der Tatbestand der Mautprellerei iSd Punkt 10 der Mautordnung verwirklicht worden, wodurch es zu keiner ordnungsgemäßen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gekommen sei. Es seien dadurch §§ 1 Abs. 1, 6, 9 Abs. 11 und 20 Abs. 3 Bundesstraßen-Mautgesetz – BStMG verletzt worden.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass eine Anzeige der ASFINAG Ausgangspunkt des ggst Verfahrens sei, die erstattet worden sei, nachdem der Bf der schriftlichen Aufforderung der A zur Zahlung der Ersatzmaut nicht nachgekommen sei. Mit Strafverfügung vom 12. Jänner 2018 sei über den Bf eine dem ggst Straferkenntnis entsprechende Strafe verhängt worden. Dagegen habe der Bf fristgerecht Einspruch erhoben. In der Folge sei die A um eine Stellungnahme ersucht worden, die dem Bf dann mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 30. November 2018 zur Kenntnis gebracht wurde. Der Bf habe sich dazu nicht geäußert. Der Bf habe tatbestandsmäßig gehandelt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser ausführte, die Dokumente fristgerecht hochgeladen und mehrmals per E-Mail geschickt zu haben.

I.3. Mit Schreiben vom 14. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch ergänzend von der A vorgelegte Unterlagen und ein vom Bf an die A gesendetes, an das Landesverwaltungsgericht OÖ weitergeleitetes E-Mail vom 30. Oktober 2017, mit dem der Bf Dokumente an die A übermittelte. Diese ergänzend vorgelegten Unterlagen wurden der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht.

Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 26. September 2017 erwarb der Bf eine GO-Box und hinterlegte auf dieser betreffend das KFZ mit dem Kennzeichen X die Euro-Emissionsklasse 6. Mit E-Mail vom 10. Oktober 2017 sendete der Bf an die A Unterlagen zum Nachweis der hinterlegten Euro-Emissionsklasse. Diese Unterlagen waren nicht lesbar.
Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 teilte die A dem Bf mit, dass die Emissionsklasse betreffend das KFZ mit dem Kennzeichen X nicht ermittelbar sei. Der Bf wurde aufgefordert, bis zum 31. Oktober 2017 Dokumente zu senden.
Mit E-Mail vom 30. Oktober 2017 übermittelte der Bf an die A mehrere Unterlagen.
Mit Schreiben vom 6. November 2017 teilte die A dem Bf mit, dass die Dokumente zur Feststellung der Emissionsklasse des KFZ mit dem Kennzeichen X vollständig seien. Er wurde in einem Beiblatt unter Punkt „K“ darauf hingewiesen, dass die Euro-Emissionsklassen-Nachweisprüfung erfolgreich abgeschlossen sei. Ferner wurde dem Bf herzlich für die übermittelten Nachweisdokumente gedankt.
Der Bf wurde in weiterer Folge zur Ersatzmautzahlung aufgefordert und mit Schreiben vom 13. November 2017 von der A darüber informiert, dass die erforderlichen Nachweisdokumente am 6. November 2017 übermittelt worden seien. Der Bf wurde aufgefordert, eine allfällige Bestätigung über die rechtzeitige Übermittlung der Dokumente an die A zu übermitteln.
Mit Schreiben vom 4. Jänner 2018 erstattete die A bei der belangten Behörde Anzeige, da für das mehrspurige KFZ über 3,5 t mit dem Kennzeichen X an einer Vertriebsstelle die vorläufige Zuordnung einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse verlangt worden sei und der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt habe. Innerhalb der offenen Nachweisfrist sei dieses KFZ am 3. Oktober 2017 um 08:38 Uhr auf der A1 benützt worden. Es sei vom Zulassungsbesitzer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 BStMG begangen worden, da er den Nachweis über die Zuordnung des KFZ zur erklärten Emissionsklasse nicht fristgerecht nachgeholt und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut verursacht habe. Der Zulassungsbesitzer sei am 8. November 2017 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert worden, dieser sei aber nicht entsprochen worden.
In der Folge erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf eine Strafverfügung (zugestellt am 19. Jänner 2018), in der ihm eine Verwaltungsübertretung entsprechend dem Spruch der angefochtenen Strafverfügung vorgeworfen wurde. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch, in dem er ausführte, sämtliche Dokumente fristgerecht abgegeben zu haben.
Diese Ausführungen des Bf übermittelte die belangte Behörde der A zur Stellungnahme. Die daraufhin erstattete Stellungnahme der A vom 27. November

2018 wurde dem Bf mit Schreiben vom 30. November 2018 zur Stellungnahme übermittelt. Nach ungenütztem Verstreichen der eingeräumten Stellungnahmefrist erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Unterlagen der A und des Bf.

III. Rechtsgrundlagen:

1) Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat in Geltung stehenden Bestimmungen des BStMG 2002 lauteten:

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

§ 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
[...]
(4) Die näheren Bestimmungen über Geräte, deren Zulassung und Einsatz, über Abbuchung, Verrechnung und Erstellung eines Beleges nach Maßgabe des Artikels 7j Abs. 3 der Richtlinie 1999/62/EG und andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut sowie über den europäischen elektronischen Mautdienst nach Maßgabe der Artikel 5, 7, 9, 12 bis 14 sowie der Anhänge II bis IV der Entscheidung 2009/750/EG sind in der Mautordnung zu treffen.

§ 14. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat Bestimmungen über die Benützung der Mautstrecken festzulegen (Mautordnung).

§ 20. [...]
(2) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
(3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von

Mautstrecken verursachen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 6 vierter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.
(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Die wesentlichen, im Zeitpunkt der angelasteten Tat in Geltung stehenden Bestimmungen der Mautordnung Teil B (Version 47) lauteten:

5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse 0 oder I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz „verlangte EUROEmissionsklasse“).
Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse EURO 0 bis III ist eine Deklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich. Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO VERTRIEBSSTELLE ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen. An der GO VERTRIEBSSTELLE wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EUROEmissionsklasse ist daher an der GO VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO VERTRIEBSSTELLE auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.
Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.
An der GO VERTRIEBSSTELLE wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben. Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:

• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie
• im SelfCare Portal
ersichtlich.

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug nicht den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen unterliegt, ist ebenfalls vor Ort bei der GO VERTRIEBSSTELLE bekannt zu geben. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich. Erst nach erfolgter Erklärung an der GO VERTRIEBSSTELLE wird das Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeugkennzeichen) der jeweils günstigsten Tarifgruppe zugeordnet.
Die entsprechende Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen (siehe Punkt 8).

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO Vertriebsstelle verlangen.
Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
• die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.
Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8). Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.
[...]

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)
Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.

Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden „höchste Tarifgruppen"), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen EURO 0, I, II und III der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.
Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann
• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein
Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:
[...]
Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen 28 Kalendertagen (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz „Einmeldefrist").
[...]
Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.
Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch ASFINAG.
[...]

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente
Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EUROEmissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung im ASFINAG SERVICE CENTER zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung

besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.2 Unvollständige und / oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente
Werden innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente übermittelt, sind diese jedoch fehlerhaft (beispielsweise unlesbar) oder unvollständig, so erfolgt seitens ASFINAG eine einmalige Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden und / oder unvollständigen Nachweisdokumente.
Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer gültigen Kontaktadresse für allfällige Rückfragen und Aufforderungen durch ASFINAG am Antragsformular.
Ist eine Aufforderung zur Nachreichung möglich, so verlängert sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und / oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage, sodass die maximale Einmeldefrist 35 Kalendertage beträgt.

Werden nach der Aufforderung durch ASFINAG die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht und kann auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Die Regelung des Punktes 5.2.2.1.1 gilt entsprechend.
Wird der Aufforderung der ASFINAG nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 entsprechend.
Wird keine gültige Kontaktadresse bekannt gegeben, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt ebenso die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 entsprechend.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist
Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.
[...]

5.2.3 Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind

Im Folgenden werden beispielhaft Dokumente angeführt, anhand deren Vorlage eine Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer erfolgen kann:
1. Durch die Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl I Nr. 267/ 1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.

2. Durch ein COP - Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
3. Durch den „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug“ (im Folgenden kurz „CEMT – Nachweis“) sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
4. Durch ein Certificate of Conformity (COC) - Zertifikat (Nachweis gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG).
5. Durch eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die in den Unterpunkten 1 bis 4 genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde. Die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.
In den Fällen des Unterpunktes 2 bis 5 ist darüber hinaus für jedes Kraftfahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung den Nachweisdokumenten beizulegen, sofern diese Bescheinigung von einer zur Ausstellung autorisierten Stelle im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges ausgestellt wurde.
Die Entscheidung über die zu hinterlegende EURO-Emissionsklasse wird auf Grundlage
• der übermittelten Nachweisdokumente
• der Eignung der übermittelten Nachweisdokumente sowie
• der von der ASFINAG bei Dritten selbständig eingeholten Auskünfte und Nachweise getroffen. Für Partikelfilter ist mangels Tarifrelevanz kein Nachweis zu erbringen.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.
Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.
Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht gemäß den Vorgaben der Mautordnung übermittelt, erlischt die vorläufige Zuordnung zur erklärten Tarifklasse gemäß § 9 Abs. 11 BStMG rückwirkend (ex tunc). In diesem Fall ist das Kraftfahrzeug rückwirkend jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt ist. Gemäß § 20 Abs 3 BStMG begehen Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, eine Verwaltungsübertretung. Diese Verwaltungsübertretung

wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe vonEUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Unbestritten übermittelte der Bf am 10. Oktober 2017 nicht lesbar Unterlagen an die A. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 wurde die Frist zur Einreichung der Unterlagen bis 31. Oktober 2017 verlängert. Die Frist betrug sohin nicht mehr bloß 28 Tage ab Hinterlegung der Euro-Emissionsklasse, sondern 35 Tage.
Am 30. Oktober 2017 – und somit innerhalb dieser 35 Tage – übermittelte der Bf die Unterlagen per E-Mail an die A unter der E-Mail Adresse X.
Mit Schreiben vom 6. November 2017 bestätigte die A die Übermittlung der Unterlagen zum erfolgreichen Abschluss der Nachweisprüfung der Emissionsklasse.

IV.1.2. Gemäß Punkt 5.2.2.1.2 der Mautordnung wird unter der Überschrift „Unvollständige und / oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente“ festgehalten, dass – für den Fall, dass eine Aufforderung zur Nachreichung möglich ist – sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und / oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage verlängert, sodass die maximale Einmeldefrist 35 Kalendertage beträgt.

Die Nachreichung war im ggst Fall offensichtlich möglich, weshalb der Bf seitens der A entsprechend aufgefordert und die Frist um 7 Tage – bis 31. Oktober 2017 – verlängert wurde.

Weiters regelt die genannte Bestimmung, dass – wenn nach der Aufforderung durch A die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht werden und auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden kann – die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen wird.

Dem Bf wurde mit Schreiben vom 6. November 2017 mitgeteilt, dass die Nachweisprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde und alle erforderlichen Dokumente übermittelt wurden. Entsprechend der zitierten Bestimmung durfte die Nachweisprüfung nur für den Fall positiv abgeschlossen werden, dass die erforderlichen Nachweisdokumente ordnungsgemäß und fristgerecht nachgereicht werden. Zumal dem Bf mitgeteilt wurde, dass die Nachweisprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, folgt daraus, dass er die Nachweisdokumente fristgerecht nachgereicht hat. Andernfalls hätte die Nachweisprüfung entsprechend Punkt 5.2.2.1.2 der Mautordnung negativ abgeschlossen werden müssen. Hätte der Bf die Unterlagen – wie von der A vorgebracht – tatsächlich erst am 6. November

2017 und nicht innerhalb der 35-tägigen Frist nachgereicht, hätte die Nachweisprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden dürfen, was dem Bf jedoch mit Schreiben vom 6. November 2017 bestätigt wurde.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Nachweisprüfung trat entsprechend Punkt 5.2.2.1.2. der Mautordnung die Folge des Punkts 5.2.2.1.1. ein.

IV.2.1. Dem widersprechend wurde dem Bf jedoch im angefochtenen Straferkenntnis unter Bezugnahme auf 5.2.2.1.4. vorgeworfen, er habe den Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, da mit dem ggst KFZ am 3. Oktober 2017 – und somit innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist – das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Unbestritten wurde am 3. Oktober 2017 mit dem ggst KFZ das mautpflichtige Straßennetz benützt. Zumal die Einmeldefrist jedoch auf 35 Tage verlängert wurde und darüber hinaus von der A der erfolgreiche Abschluss der Nachweisprüfung bestätigt wurde, was allein unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Nachreichung der Unterlagen erfolgen kann, hat der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen und somit den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 3 BStMG nicht erfüllt.

V. Zumal dem Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv nicht vorwerfbar ist, war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter